



Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Gerard-Mortier-Platz 3
44793 Bochum

DAI · Gerard-Mortier-Platz 3 · 44793 Bochum

Kanzlei Simone Klotz-Drews
Frau
Simone Klotz-Drews
Cimbernstraße 18
81377 München

Fachinstitut für Familienrecht

Telefon: (0234) 970 64 - 0
Telefax: (0234) 703 507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

29.01.2024

Bescheinigung für das Selbststudium **zur Vorlage nach § 15 Abs. 4 FAO**

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie mit dem vom Deutschen Anwaltsinstitut e.V. -
Fachinstitut für Familienrecht - bereitgestellten Online-Kurs (Lernzeit 2,5 Stunden)

Online-Kurs Selbststudium: Elternunterhalt (092543)

von

Werner Reinken, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D.

ein Selbststudium absolviert und am 04.01.2024 die anschließende Lernerfolgskontrolle
bestanden haben.

Die Lernerfolgskontrolle wurde einschließlich der Musterlösung vom oben genannten Autor in
der Form eines Multiple-Choice-Tests fachlich erstellt. Die Auswertung erfolgt elektronisch nach
Maßgabe der Musterlösung.

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Dr. Mihm
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin),
Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin
Geschäftsführerin

Anlage: Lernerfolgskontrolle (Vorlage gem. § 15 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 FAO)

Vorstand: Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Durchlaub, MBA (Vors.);
Notar Dr. David C. König (stellv. Vors.); Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich
Wessels; Rechtsanwalt Jörg Thomas Weigel
Geschäftsführung: Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Dr. Katja Mihm
Vereinsregister: Nr. 961 Amtsgericht Bochum, Vereinsstz Bochum

Bankverbindung:
National-Bank AG
IBAN: DE99 3602 0030 0006 4711 10
BIC: NBAG DE3E

Gemeinnützige Einrichtung der
Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern



Elternunterhalt

Lernerfolgskontrolle für: Simone Klotz-Drews

Frage 1

Wie berechnet sich die anteilige Haftung der Geschwisterkinder?

- Errechnete Bedarfsücke geteilt durch Anzahl der Kinder.
- Entsprechend der Haftung der Eltern für ein volljähriges Kind. ✓
- Nach Zumutbarkeitsgesichtspunkten.

Die richtige Antwort ist: Entsprechend der Haftung der Eltern für ein volljähriges Kind.

Frage 2

Nach welchem Grundsatz ist der Auskunftsanspruch gemäß § 117 SGB XII nach bisheriger Rechtsprechung ausgeschlossen?

- Nach dem Grundsatz der Negativevidenz. Die Auskunft kann nur verweigert werden, wenn ein Unterhaltsanspruch offensichtlich ausgeschlossen ist. ✓
- Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit, der jedes Verwaltungshandeln bestimmt.
- Nach dem Grundsatz zulässigen Verwaltungshandelns, der nur rechtmäßiges Handeln zulässt.

Die richtige Antwort ist: Nach dem Grundsatz der Negativevidenz. Die Auskunft kann nur verweigert werden, wenn ein Unterhaltsanspruch offensichtlich ausgeschlossen ist.

Frage 3

Welcher gesetzgeberische Gedanke könnte Einfluss auf die unterhaltsrechtliche Bemessung der Leistungsfähigkeit ab Geltung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes gewinnen?

- Der Gedanke einer Grenzziehung der sozialrechtlichen Inanspruchnahme von elternunterhaltspflichtigen Kindes durch die Jahreseinkommensgrenze, bis zu der er eine Belastung durch den Verwandtenunterhalt als eine nicht mehr zumutbare Einschränkung der eigenen Lebensführung des Kindes erachtet. ✓
- Der Gedanke, dass bislang schon die Grenze der Inanspruchnahme zu gering bemessen war.
- Der Gedanke, dass es lediglich aus politischen Gründen nicht zum Wegfall des Verwandtenunterhalts gekommen ist.

Die richtige Antwort ist: Der Gedanke einer Grenzziehung der sozialrechtlichen Inanspruchnahme von elternunterhaltspflichtigen Kindes durch die Jahreseinkommensgrenze, bis zu der er eine Belastung durch den Verwandtenunterhalt als eine nicht mehr zumutbare Einschränkung der eigenen Lebensführung des Kindes erachtet.

Frage 4

Haben in einem Heim untergebrachte Elternteile Anspruch auf Taschengeld?

- Nur bei Darlegung eines entsprechenden Bedarfs.
- Nein, denn ihr gesamter Bedarf wird durch die Heimunterbringung gedeckt.
- Ja, denn sie benötigen zusätzliche Barmittel zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse. ✓

Die richtige Antwort ist: Ja, denn sie benötigen zusätzliche Barmittel zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse.

Frage 5

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens des auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Kindes ist die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt für das eigene Kind (Enkelkind) in Abzug zu bringen

- In Höhe des Mindestunterhalts nach der Mindestunterhalts - Verordnung.
- Der Höhe nach entsprechend der Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle mit dem Zahlbetrag. ✓
- Der Höhe nach entsprechend der Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle mit dem Tabellenbetrag.

Die richtige Antwort ist: Der Höhe nach entsprechend der Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle mit dem Zahlbetrag.

Frage 6

Wie ist auf Seiten des Unterhalt fordernden Elternteils vorhandenes Vermögen zu behandeln?

- Es ist grundsätzlich vor Inanspruchnahme der Kinder zu verwerten, wenn die laufenden Einkünfte zur Bedarfsdeckung nicht ausreichen. ✓
- Es ist nur bei Leistungsunfähigkeit der Kinder einzusetzen.
- Es ist an das Sozialamt zu übertragen.

Die richtige Antwort ist: Es ist grundsätzlich vor Inanspruchnahme der Kinder zu verwerten, wenn die laufenden Einkünfte zur Bedarfsdeckung nicht ausreichen.

Frage 7

Greift das Angehörigen-Entlastungsgesetz unmittelbar in den Verwandtenunterhalt der §§ 1601 ff. BGB ein?

- Nein, denn es handelt sich um eine gesetzliche Neuregelung des Sozialrechts, die die §§ 1601 ff. BGB unmittelbar nicht verändert. ✓
- Ja, denn der Verwandtenunterhalt muss im Lichte des Angehörigen-Entlastungsgesetzes neu beurteilt werden.
- Ja, denn der Elternunterhalt wird durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz seine bisherige Bedeutung verlieren.

Die richtige Antwort ist: Nein, denn es handelt sich um eine gesetzliche Neuregelung des Sozialrechts, die die §§ 1601 ff. BGB unmittelbar nicht verändert.

Frage 8

Wie ist die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs grundsätzlich verteilt?

- Der Unterhalt Fordernde trägt grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für den Anspruchsgrund und die Anspruchshöhe, der Unterhaltspflichtige für den Umfang seiner Leistungsfähigkeit und die gegen den Unterhaltsanspruch vorgebrachten Einwendungen. ✓
- Jeder Beteiligte muss das für ihn Günstige darlegen und beweisen.
- Der jeweils Beteiligte muss den Vortrag der Gegenseite entkräften.

Die richtige Antwort ist: Der Unterhalt Fordernde trägt grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für den Anspruchsgrund und die Anspruchshöhe, der Unterhaltspflichtige für den Umfang seiner Leistungsfähigkeit und die gegen den Unterhaltsanspruch vorgebrachten Einwendungen.

Frage 9

Warum kann die Unterhaltsverpflichtung des in Anspruch genommenen Kindes gegenüber seinem Ehegatten bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden?

- Weil das in Anspruch genommene Kind und sein Ehegatte dies so wünschen.
- Weil es sich um eine berücksichtigungsfähige sonstige Verbindlichkeit handelt.
- Weil ansonsten unbillige Ergebnisse erzielt würden.

Die richtige Antwort ist: Weil es sich um eine berücksichtigungsfähige sonstige Verbindlichkeit handelt.

Frage 10

Was ist verfahrensrechtlich bei der Inanspruchnahme eines von mehreren Geschwisterkindern zu beachten?

- Die anderen Geschwisterkinder sind vor Einleitung des Unterhaltsverfahrens anzuhören.
- Den anderen Geschwisterkindern ist der Unterhaltsantrag zuzustellen.
- Zur Schlüssigkeit des Unterhaltsantrags gehört die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der nicht am Unterhaltsverfahren beteiligten Geschwisterkinder.

Die richtige Antwort ist: Zur Schlüssigkeit des Unterhaltsantrags gehört die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der nicht am Unterhaltsverfahren beteiligten Geschwisterkinder.

Frage 11

Wie bemisst sich nach der bisherigen Rechtsprechung die Grenze der Inanspruchnahme beim Elternunterhalt für das erwerbstätige, alleinstehende Kind?

- Mindestens in Höhe des beim Elternunterhalt jeweils maßgeblichen angemessenen Selbstbehalts zzgl. 50 % des darüber hinausgehenden unterhaltsrelevanten Einkommens.
- Mindestens in Höhe des bei der Inanspruchnahme durch ein volljähriges Kind geltenden Selbstbehalts.
- Mindestens in Höhe des Existenzminimums.

Die richtige Antwort ist: Mindestens in Höhe des beim Elternunterhalt jeweils maßgeblichen angemessenen Selbstbehalts zzgl. 50 % des darüber hinausgehenden unterhaltsrelevanten Einkommens.

Frage 12

Nach welcher Anspruchsgrundlage richtet sich der Auskunftsanspruch der Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt?

- § 1585 c BGB.
- § 1605 BGB.
- § 242 BGB.

Die richtige Antwort ist: § 1605 BGB.